

## Reglement der Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL)

### **Art. 1**

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die Industriellen Betriebe Igis-Landquart IBIL vom 28. November 1999 (Urnenabstimmung) erlassen. **Grundlagen**

Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- Gemeindevorstand
- Ressortchef
- Geschäftsführer

### **Art. 2**

Die Exekutiv-Organe der IBIL sind:

- der Gemeindevorstand
- der Ressortchef
- der Geschäftsführer

**Exekutivorgane der  
IBIL**

### **Art. 3**

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt. **Bezeichnungen**

### **Art. 4**

Der Gemeindevorstand hat die Oberleitung über die IBIL inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. **Der Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand tagt, so oft es die Geschäfte der IBIL erfordern. **Sitzungen, Einberufung und Traktandierung**

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Ressortchef.

Der Präsident führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Ressortchef diese Aufgabe.

*Beschlussfähigkeit,  
Beschlussfassung  
und Protokollierung*

Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung etc. gelten die Vorschriften gemäss der Geschäftsordnung <sup>1)</sup> sowie das Sitzungsreglement des Gemeindevorstandes <sup>2)</sup>.

*Aufgaben und Kom-  
petenzen  
Grundsatz*

Der Gemeindevorstand delegiert die Geschäftsführung an den Ressortchef und an den Geschäftsleiter, soweit nicht das Gesetz oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Gemeindevorstand übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der Gemeindevorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

Dem Gemeindevorstand obliegen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der mittel- und langfristigen Unternehmensziele;
- Genehmigung und Änderung der Unternehmenspolitik innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
- Festlegung der Grundsätze für eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen;
- Genehmigung des Budgets, des Investitionsbudgets sowie des Finanzplanes und Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung;

---

<sup>1)</sup> 000.600

<sup>2)</sup> 000.610

- Ernennung/Einstellung und Abberufung/Entlassung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Genehmigung der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung und Antragstellung über die Gewinnverwendung zuhanden der Gemeindeversammlung;
- die Festlegung der Gebühren und Tarife, welche für die durch die IBIL erbrachten Leistungen erhoben werden, soweit diese nicht in den Spezialgesetzen festgelegt sind;
- die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der IBIL;
- Beaufsichtigung und Kontrolle der Geschäftsleitung, indem er anlässlich der Sitzungen mündlichen Bericht fordert;
- Festlegung der betrieblichen Organisation;
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- Einsetzen einer Kommission.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes kann Auskunft über alle Angelegenheiten der IBIL verlangen.

*Auskunftsrecht und  
Berichterstattung*

An jeder Sitzung ist der Gemeindevorstand durch den Ressortchef über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der Gemeindevorstand kann eine IBIL-Kommission einsetzen und dieser Aufträge erteilen.

*Kommission*

## **Art. 5**

Der Ressortchef ist das für die IBIL zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes. Er sorgt für die Verbindung zwischen dem Gemeindevorstand und der IBIL. Ihm kommen gemäss Gesetz über die Industriellen Betriebe Igis-Landquart IBIL vorgesehenen Aufgaben zu.

***Der Ressortchef***

**Art. 6****Geschäftsführer***Delegation*

Gemäss Art. 10 des Gesetzes über die Industriellen Betriebe Igis-Landquart IBIL kann der Gemeindevorstand die Geschäftsführung ganz oder zum Teil dem Geschäftsführer übertragen.

*Aufgaben und Kompetenzen*

Der Geschäftsführer ist mit der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes sowie mit der operativen Geschäftsführung beauftragt. Über die ihr vom Gemeindevorstand zugewiesenen Geschäfte entscheidet er in eigener Kompetenz, soweit sich der Gemeindevorstand nicht den Entscheid oder die Genehmigung vorbehalten hat.

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Operative Geschäftsführung bzw. Führung des Tagesgeschäfts;
- Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Gemeindevorstandes;
- Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Personalführung

**Art. 7****Gemeinsame Bestimmungen***Zeichnungsberechtigung*

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.

*Ausstand*

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Alle Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. *Geheimhaltung, Aktenrückgabe*

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

#### **Art. 8**

Dieses Reglement tritt am 03. Februar 2000 in Kraft.

***Schlussbestimmungen***

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement ist alle vier Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen. *Überarbeitung und Abänderung*

Igis, 03. Februar 2000

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli